

Eiweißgruppen-Antigene lokalisiert sind und ob die Hp- und Gm-Gruppen im allergologischen Test am Menschen erfaßt werden können.

H. KLEIN (Heidelberg)

György Gál und András Németh: **10 Fälle von Nierenkomplikationen bei Transfusionen.** Orv. Hetil. 101, 13—18 mit dtsh. Zus.fass. (1960).]Ungarisch.]

H. Möller und W. Künzel: **Die Rolle der Bluttransfusion bei der Bildung von Thrombocyten-Antikörpern.** [I. Med. Univ.-Klin., Charité, Berlin.] Ärztl. Wschr. 14, 927—929 (1959).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● Albr. D. Dieckhoff: **Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht.** Hamburg: Verl. Kriminalistik 1958. 112 S. DM 8.40.

Wer eine umfassende Erörterung „zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht“ erwartet, wird vom Inhalt des vorliegenden Buches enttäuscht sein. Eine dem Text vorangestellte Abbildung des Kardinals GRIFFIN deutet bereits an, daß eine Auseinandersetzung zwischen „Sittenstrafrecht“ und glaubenssittlichen Auffassungen zu erwarten ist. Tatsächlich wird der gut unterbauten christlichen Moraltheologie ganz allgemein der Vorzug gegeben, wobei der Standpunkt „des nichtkatholischen Christen freisinniger Richtung“ eine gewisse Abwertung erfährt. Verf. fordert allerdings nachdrücklich einen Ausgleich zwischen „Kirche und Freidenkertum“ bezüglich strafrechtlicher Regelungen, den er darin sieht, daß der Staat nur das strafen sollte, was der menschlichen Gesellschaft schadet. — Da dem Rechtswissenschaftler zur Erörterung wesentlicher Grundfragen vermeintlich nicht genügend klare Begriffe geboten werden, schreitet er zur „Selbsthilfe“, die sich dann in allen Fragen der Sexualität an einem bedauerlich einseitigen, teilweise sogar stark tendentiösen Standpunkt orientiert (KLIMMER, SCHLEGEL usw.). Da solche Forschungsergebnisse als gültige Meinung der einschlägigen Wissenschaft hingestellt und zum Ausgangspunkt der Diskussion gemacht werden (z. B. „nach der derzeit herrschenden Meinung soll im wesentlichen die Gleichgeschlechtlichkeit anlagebedingt sein“), wird der Laie auf dem Gebiet der Sexualpathologie keine ausreichende Möglichkeit zur objektiven Orientierung haben. — Viele, auch gut begründete Anregungen und Feststellungen lohnen, einem breiteren Leserkreis bekannt gemacht zu werden: z. B. daß es einer wirksamen Verfolgung von Sittenstrafaten abträglich ist, wenn die Straftat länger zurückliegt; daß bei geringer Täterschuld und unbedeutenden Tatfolgen häufiger eine Einstellung nach § 153 StPO erfolgen sollte. — Wer sich für Rechtsvergleiche interessiert, findet eine gute Gegenüberstellung der Strafrechtsbestimmungen verschiedener Länder mit teils erfreulich offener und standpunkt fester, teils aber ungewöhnlich banaler und abwertender Kommentierung („Es ist nicht Sache des Strafrichters, sich mit der Todsünde der gewillkürten Geburtenbeschränkung zu befassen. Andererseits sieht man immer wieder, daß Leute, die offenbar dieser Todsünde verfallen sind, sich Urteile über geschlechtliche Sittlichkeitsfragen anmaßen wollen“). Wenn schließlich behauptet wird, daß in fast allen protestantischen Ländern (so Norddeutschland) 7—8 von 10 Ehen deshalb geschlossen werden, weil Nachwuchs unterwegs ist oder daß wenige Straftaten so gesellschaftsschädigend sind wie schwerer Ehebruch und „die kompakte Majorität“ der Ehebrecher „um so lauter die Bestrafung sittlicher Abarten“ fordert, so erübrigt sich jede Stellungnahme. — So notwendig und kritisch viele Feststellungen des Verf. sind, ebenso unsachlich sind oft die Begründungen. Die u. E. berechtigte Forderung nach Änderung der Strafbestimmungen des § 175 (frei gewollte, die Öffentlichkeit nicht berührende gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen möchte Verf. nicht bestraft sehen), findet ihre Begründung darin, daß das verletzte Rechtsgut lediglich die „Deutsche Manneswürde“ sei. Eine Bestrafung der „weib-weiblichen Unzucht“ (gemeint ist die lesbische Liebe), die Verf. für wesentlich „unsittlicher“ hält, wird nach seiner Meinung deshalb nicht eingeführt, weil „der Gesetzgeber die Anschauungen seiner weiblichen Wähler berücksichtigen muß“. Was über die Bewertung von Kinderaussagen ausgeführt wird, kann kaum die Auffassung vermitteln, daß Verf. sich eingehend mit der Materie beschäftigt hat. — Was schließlich die Aussagen zur „Ursachenforschung nach gleichgeschlechtlichen Anlagen“ betrifft, so kann deren Lektüre nicht annähernd zur Klarstellung der Probleme beitragen. Teils mehr

amüsante, teils auch lehrreiche historische Reminiscenzen lassen streckenweise die Fragwürdigkeit des eigentlichen wissenschaftlichen Wertes dieses Buches in den Hintergrund treten, die allerdings auch abschließend dadurch unterstrichen wird, daß sich die Vorschläge zur Neuapprassung des Sittenstrafrechts und seines Strafzweckes an zumindest ungewöhnlichen „lebenskundlichen Erkenntnissen“ orientieren.

GERCHOW (Kiel)

- Clemens Amelunxen: **Die Kriminalität der Frau seit 1945.** Hamburg: Verl. Kriminalistik 1958. 35 S. DM 3.—.

Bei der vorliegenden Schrift handelt es sich um die erweiterte Fassung eines Vortrages, den der Verf. auf mehreren polizeilichen und kriminologischen Tagungen in Nordrhein-Westfalen gehalten hat. Das Thema selbst, die Kriminalität der Frau in der Nachkriegszeit, wurde schon öfter besprochen. Wesentlich neue Gesichtspunkte sind demnach von der Schrift nicht zu erwarten. In gut übersichtlicher Form, hat der Verf. jedoch alle jene Gesichtspunkte klar herausgearbeitet, welche beim kriminellen Verhalten der Frau eine Rolle spielen. Vor allem wurden auf die biologischen Unterschiede hingewiesen, die auch das kriminelle Verhalten der Frau beeinflussen. Die große Bedeutung der Sexualsphäre auf das Verbrechen der Frau wird entsprechend gewürdigt. Statistische Zahlen unterstreichen die gesamten Ausführungen. Alle üblichen weiblichen Deliktsformen werden, bisweilen nur kurz, besprochen. Die außerordentlich hohe Dunkelziffer der weiblichen Kriminalität wird erwähnt und ihre Ursache besprochen. In einem abschließenden Überblick hebt der Verf. hervor, daß die Frauenkriminalität der Nachkriegszeit zu keinen alarmierenden Besorgnissen Anlaß geben könne, daß sie aber einer ständigen Beobachtung und wachsamen Überprüfung bedürfe.

GUMBEL (Kaiserslautern)

- Hans von Hentig: **Zur Psychologie der Einzeldelikte. IV. Die Erpressung.** Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1959. VI, 318 S. Geb. DM 28.—.

Im Rahmen der monographischen Darstellung der Psychologie der Einzeldelikte hatte Verf. bisher Diebstahl, Einbruch, Raub, weiterhin Mord und Betrug [s. diese Z. 47, 177 (1958)] behandelt. Der vorliegende 4. Band befaßt sich mit der Erpressung. Wie auch sonst, muß man mit dieser Darstellung die souveräne Beherrschung der weitverzweigten internationalen Literatur über dieses Thema bewundern und die Art ihrer Handhabung. Vorfälle, die sich in verschiedenen Jahrhunderten und in den verschiedensten Gegenden der Welt abgespielt haben, werden in geistvoller und scharfsinniger Weise miteinander verknüpft. — Das Buch beginnt mit einem Hinweis auf die Problematik der Strafverfolgung von Erpressungsfällen; auch der Erpreßte hat meist viel zu befürchten; die Dunkelziffer ist wahrscheinlich recht groß. Erpreßte von Rang und Ansehen, denen hinreichende Geldmittel zur Verfügung stehen, ziehen es mitunter vor, den Erpresser durch Einsatz von Mittelsmännern, Geld und vielleicht auch Gegendrohungen stumm zu machen. Eines der Randgebiete der Erpressung ist der Mord, dem nicht nur der Erpresser, sondern mitunter auch der Erpreßte als sehr unbequemer Zeuge zum Opfer fällt. Es werden nicht ganz geklärte Beispiele von solchen Fällen angeführt. Der Erpresser droht mitunter mit Bloßstellung auf politischem Gebiet, so z. B. in der Nachkriegszeit mit dem Hinweis auf angebliche oder auch wahre Beteiligung an politischen Verbrechen, mit einer Enthüllung früherer strafbarer Handlungen oder aber auch mit einer Aufdeckung von strafbaren, mitunter auch nur unangenehmen vorangegangenen sexuellen Vorfällen. Heimlich aufgenommene Lichtbilder (manchmal falsch und gestellt), heimlich durchgeführte Tombaupnahmen können eine Rolle spielen. Harmlos aussehende halbwüchsige Mädchen sind abgerichtet worden, mit Alleinreisenden anzubändeln und sich ihnen schließlich auf den Schoß zu setzen; der empörte Vater befreit das Mädchen von dem „Wüstling“, die Erpressung nimmt alsdann ihren Anfang. Es folgt ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Erpressung unvorsichtiger Ärzte durch Patientinnen. Ziemlich ausführlich wird auf den *Menschenraub* (Kidnaping) eingegangen, der namentlich in Amerika nicht selten war. Ein Baby kann der Mutter unmittelbar aus dem Bett geholt werden. Werden Kleinkinder oder Schulkinder entführt, so handelt es sich meist um Knaben, Mädchen sind mißtrauischer und lassen sich nicht ohne weiteres zum Mitgehen bewegen. Trotz aller Bemühungen der Polizei und anderer Behörden, den verzweifelten Eltern zu helfen, trotz aller Versuche, des Täters habhaft zu werden, trotz Hergabe von Geld von amtlichen und halbamtlichen Stellen, ist es in den allermeisten Fällen nicht gelungen, die Kinder den Eltern zurückzugeben; sie wurden sowohl bei mißlungener als auch bei zunächst gelungener Erpressung, wenn es sich nicht um Babies handelte, als unbequeme Zeugen getötet. Das vom Verf. bearbeitete Material enthält auch die Leidengeschichte des 7jährigen Joachim Goehner, der in Stuttgart von seinen Eltern fortgelockt wurde, längere Zeit vom Täter verborgen und schließlich

getötet wurde. Der Täter wurde zwar schließlich ermittelt, doch ließ es sich nicht verhindern, daß er Selbstmord beging. (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Stuttgart 16 Js 1827/58; Ref.). Es gibt auch Erpressungsversuche durch ungewandte Rechtsbrecher, die in devoter Form um Geld bitten, schlechtes Deutsch schreiben und sich einen hochtönenden Titel zulegen, von dem man sofort annehmen kann, daß er nicht stimmt. Vielfach haben die Erpresser Partner, die mehr oder minder gut abgerichtet sind. Bei den Erpreßten handelt es sich manchmal um wenig energische und wenig entschlossene Menschen, die mitunter wenig intelligent sind. Es ist hier und da vorgekommen, daß die Erpreßten sich das Leben nahmen. Die geforderten Summen betragen nach den Aufstellungen des Verf. bis zu 1000 Dollars und bis zu 3000 DM und mehr. Manchmal wurde auch Geld in unbestimmter Höhe gefordert und eine Zeitlang bezahlt. Die Fälle, in denen Summen von 100—500 DM gefordert wurden, überwiegen. — Auch dieser Band der Darstellung der Einzeldelikte wird in der Bücherei von Kriminologen, Strafrechtler, Gerichtsmedizinern und forensisch interessierten Psychiatern nicht fehlen. B. MUELLER (Heidelberg)

● **Wolf Middendorff: Soziologie des Verbrechens. Erscheinungen und Wandlungen des asozialen Verhaltens.** Düsseldorf u. Köln: Eugen Diederichs 1959. 379 S. Geb. DM 24.—.

Das vorliegende Buch zeichnet sich dadurch aus, daß es kurzweilig, fast spannend zu lesen ist. Dennoch wird die Wissenschaftlichkeit gewahrt, das Schrifttum wird exakt zitiert, aber so unauffällig, daß dadurch die Lesbarkeit nicht leidet. Besprochen werden die bekannten Deliktsarten, wie Eigentumsdelikte, die Verkehrsdelikte einschließlich der alkoholbedingten Verkehrsdelikte, die Verbrechen wider Leib und Leben und die Sittlichkeitsdelikte. Der Einfluß des Alkohols und der Rauschgifte wird besonders dargetan, ebenso der Einfluß besonderer Verhältnisse, wie der des Krieges und der Nachkriegszeit. Auch die Kriminalitätsgeographie hat in diesem Buche ihren Platz. Verf. versucht Unterschiede in der Kriminalität in Deutschland, den Vereinigten Staaten und Italien aufzufinden und zu präzisieren. Unter dem Abschnitt „Kriminalität der akademischen Berufe“ wird eine eigenartige Organisation in den Vereinigten Staaten geschildert. Man geht so vor, daß man nach Verkehrsunfällen dafür sorgt, daß Verletzte oder auch nur scheinbar Verletzte in ein Krankenhaus kommen. Ärzte, die dazu besonders veranlaßt werden, behandeln verhältnismäßig teuer, mehr als notwendig ist, auch sonst werden alle möglichen Unkosten für Leistungen berechnet, die nicht gerade erforderlich waren. Nachher wird die Rechnung der zuständigen Versicherungsgesellschaft präsentiert, der Gewinn wird unter die Teilnehmer verteilt. — Das Buch wird ein wertvoller Bestandteil der entsprechenden Bibliotheken sein.

B. MUELLER (Heidelberg)

Wilhelm Mollenhauer: Richter und Sozialarbeiter. Gedanken zum Verhältnis von Strafrechtspflege und Sozialpädagogik. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 42, 127—137 (1959).

Edward Podolsky: The chemistry of crime. (Die Chemie des Verbrechens.) Indian med. Rec. 78, 191—194 (1959).

Verf. beschreibt 10 Fälle (vorwiegend Gewaltverbrechen), in denen es bei den Tätern in Auswirkung deutlich reduzierten Blutzuckergehalts (BZ) zu außergewöhnlichen Reaktionen gekommen war. Im Hinblick auf eine Statistik von J. WILDER postuliert Verf. engen Zusammenhang zwischen BZ und kriminellem Verhalten des Menschen (je niedriger BZ, desto größer Tendenz zur Tat). Hinweis auf Erinnerungslücken und retrograde Amnesie beim Täter sowie physische Symptome (Schweiß, Zittern, Schwäche, starker Hunger, häufig tiefer Schlaf nach der Tat) als verdachtserregende Indizien. Auch Absinken des Serumcalciumspiegels unter die Norm wird als Kondition für asoziales und kriminelles Verhalten in Anspruch genommen (Beispiele). Andererseits bestehen latente Beziehungen zwischen gestörter endokriner Drüsentätigkeit und aggressiven kriminellen Aktivitäten. Verf. bezieht sich auf psychiatrische Beobachtungsfolgen im Sing Sing Gefängnis und dort erzielte chemisch-pathologische Untersuchungsbefunde (BZ, Harnsäure, Cholesterin, Parathyrin, Pituitrin, Thyroxin, Thymushormon, Adrenalin u. a.). Er folgert, daß unter gewissen Umständen kriminelle Handlungen aus gestörten physiologisch-chemischen Reaktionsabläufen resultieren. Strafrechtliche Würdigung der Ergebnisse nur in einem Tötungsdelikt (Hypoglykämie beim Täter) angedeutet („schuldig, aber geisteskrank“).

SPECHT (München)

Arne Trankell: Die Mitwirkung des Psychologen im Fahndungsstadium. Nord. kriminoltekn. T. 29, 257—270 (1959). [Schwedisch.]

Robert Odin: Erdichtete Verbrechen. Nord. kriminaltekn. T. 29, 206—211 (1959). [Schwedisch.]

Leonard D. Savitz: Automobile theft. (Automobiliebstahl.) J. crim. Law. Pol. Sci. 50, 132—143 (1959).

Es handelt sich um eine kriminalbiologische Untersuchung über den Autodiebstahl. Darin wird betont, daß in den meisten Fällen der Wegnahme von Kraftfahrzeugen, gleichgültig, ob eine unbefugte Gebrauchnahme oder ein Diebstahl mit dem Vorsatz des späteren Verkaufs des Wagens vorliegt, es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt, die aus der Stadtbevölkerung stammen. Bei einer soziologischen Betrachtung steht bei diesen Personen der Mangel an familiärer Bindung und bewußter Erziehung im Vordergrund. Bemerkenswert ist, daß eine Verminderung der Intelligenz bei Autodieben nicht festgestellt werden konnte, so daß bei der Durchsicht der Einzeltabellen eine Intelligenzverteilung im Gesamtkollektiv gegeben ist, die vollständig der Gesamtbevölkerung entspricht. Bezüglich der Jugendlichen und Heranwachsenden steht als Motiv die unbekümmerte Lust am Umherfahren an der Spitze. Am Schluß der Arbeit werden allgemeine Anregungen zur Bekämpfung des kriminalbiologisch neuen Deliktes gegeben. Bezüglich der statistischen Zusammenstellung wird auf die Originalarbeit verwiesen.

PETERSON (Mainz)

R.-Z. Kaufmann: La déliquance féminine. [5. Congr., Soc. suisse de Méd. soc., Genève, Juin 1959.] Praxis (Bern) 48, 1024—1025 (1959).

Das weibliche Verbrechertum wird speziell vom psychologischen Standpunkt aus, unter Weglassen der statistischen Unterlagen und der verbrecherischen Handlungen von Minderjährigen untersucht. Verf. untersucht die Diebstähle (Gelegenheitsdiebstahl, Nutzungs- oder Nützlichkeitsdiebstahl, Kleptomanie), Betrug durch Wahrsagerinnen und Zukunftsprophetinnen, Abtreiberinnen und Prostituierte. Geschlechtsdelikte sind bei den Frauen nicht zahlreich, mit Ausnahme der weiblichen Homosexualität. Ein Sittlichkeitsverbrechen gegenüber Kindern stehe an sich im Gegensatz zu der Gemütsstruktur und dem Mutterinstinkt der Frau.

PETERSON (Mainz)

Karl Kiehne: Ein schizophrener Serienverbrecher. Arch. Kriminol. 124, 25—40 u. 42—43 (1959).

Es wird von einem schizophrenen Serienverbrecher berichtet, einem 22jährigen Täter, der innerhalb relativ kurzer Zeit außergewöhnlich oft völlig gleichartig durchgeführte Verbrechen beging, ohne daß von vorn herein ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Taten zu erkennen war. Durch einen Brief an eine Kriminalpolizeistelle gab er sich als Täter zu erkennen und konnte dann verhaftet werden. Insgesamt waren von dem Täter 10 Überfälle auf völlig fremde Personen durchgeführt worden, wobei er zum Teil die Überfallenen durch Hammerschläge schwer verletzte. Reue zeigte er bei seinen Vernehmungen nicht, er wirkte vielmehr in seiner Einstellung gegenüber seinem Handeln als kalt, unbeeindruckt und beziehungslos. Er schilderte alle von ihm begangenen Überfälle in allen Einzelheiten. — Über die Familie des Täters wurde bekannt, daß seine Mutter an einer Schizophrenie leidet. Er selbst machte eine im wesentlichen unauffällige Jugendzeit durch, kam als Flüchtling nach dem Westen, legte 1953 die Knappenprüfung ab, war dann zunächst im Bergwerk tätig. Die Arbeit unter Tag war ihm zu schwer, weshalb er sein Arbeitsverhältnis löste. Wegen des beruflichen Mißerfolges unternahm er einen Selbstmordversuch, der ihn in klinische Beobachtung führte. Man nahm eine abnorme Konflikt-situation im Rahmen einer neurotischen Entwicklung an. Seit 1953 wird dann die Lebensweise des Täters im Gegensatz zu früher unstet. Von psychiatrischer Seite wurde nach entsprechender Beobachtungszeit der Ausbruch der Psychose auch auf diesen Zeitpunkt verlegt. Es wurden bei der klinischen Beobachtung niemals akute Zeichen einer Schizophrenie festgestellt. Der schlechende Verlauf und das symptomarme Bild wurde als Hebephrenie gedeutet, das gesamte Verhalten des Täters als Ausfluß der Geisteskrankheit gewertet. Unter Berufung auf die einschlägige Literatur kam der Gutachter zu dem Ergebnis, daß ein schizophrener Täter (und somit auch der hier geschilderte Fall) stets zu exkulpieren sei. Das Gericht folgte dem Gutachten des Sachverständigen und billigte dem Täter den § 51 Abs. 1 StGB zu, ordnete jedoch wegen seiner Gemeingefährlichkeit die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42 b an.

GUMBEL (Kaiserslautern)

John M. Macdonald: Pathological firesetting. (Pathologische Brandstiftung.) [Colorado Psychopath. Hosp., Denver, Univ. of Colorado School of Med., Boulder.] *J. forensic Sci.* 6, 53—63 (1959).

Nach 6seitiger Einleitung (Feuer in Bibel und Mythen, anglo-amerikanische Literatur über Brandstifter) Mitteilung eines eigenen Falles (2 Seiten): 35jähriger, intelligenter, zweimal (davon einmal mit einer frigiden Frau) verheirateter, unter dem Einfluß der trinkfreudigen Mutter aufgewachsener und noch stehender („considerable unresolved oedipal conflict“), impotenter, sozial auffälliger Mann mit demonstrativen Verhaltensweisen (Suicidversuch) legt zum zweiten Mal aus Ärger Feuer. Folgerungen (1 Seite): Alle Brandstifter sollen, möglichst längerdauernd, psychiatrisch untersucht und später isoliert werden. Keine neuen Gesichtspunkte.

v. KARGER (Kiel)

T. C. N. Gibbens: Sane and insane homicide. (Tötungsdelikte durch geistig Gesunde und Geisteskranke.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 49, 110—115 (1958).

An abgeurteilten Fällen des Staates New Jersey (vor 1950) wurde geprüft, wodurch sich die Tötungsdelikte geistig gesunder und geisteskranker Täter unterscheiden. Zum Vergleich dienten 120 gesunde Häftlinge (80 wegen Mordes, 40 wegen Totschlags verurteilt) und 115 Heilanstaltspatienten. Die letzteren waren entweder als eindeutig Geisteskranke kurz nach der Tat untergebracht (61 Fälle) oder erst nach Ausbruch der Psychose (meist Schizophrenie) aus der Strafhaft in die Heilanstalt verlegt worden. Die Gesunden waren zur Tatzeit im Durchschnitt etwas jünger als die Kranken, vor allem waren über 70jährige nur unter den geisteskranken Tätern zu finden. Daß ein Täter mehrere Menschen gleichzeitig tötete, kam bei Geisteskranken wesentlich häufiger vor. Es handelte sich dann um Familienmord. Abgesehen von den Raubmordfällen bestand bei den Gesunden in der Regel eine oft enge Beziehung von Täter zu Opfer. Auch bei Geisteskranken war die Tötung völlig Unbekannter ausgesprochen selten, doch fielen der Tat oft ganz Unschuldige zum Opfer, so unter anderem 5 Polizeibeamte. Bei den Gesunden hatte dagegen das spätere Opfer zur Entstehung der Differenzen irgendwie mit beigetragen, oft durch schwere Provokationen. Bei solchen Auseinandersetzungen zwischen Gleichartigen („a question of dog eating dog“) fiel nicht selten der Stärkere dem Schwächeren („underdog“) zum Opfer. Körperliche Mängel, auch geringe Körpergröße, waren bei den geistig gesunden Tätern auffallend häufig. Der familiäre Hintergrund war bei den Gesunden wesentlich schlechter als bei den Kranken. Über die Hälfte der Gesunden hatte vor ihrem 12. Lebensjahr einen Elternteil verloren. Bei beiden Gruppen war Eifersucht ein häufiges Tatmotiv. Alkohol spielte gleichfalls bei beiden Gruppen eine bedeutsame Rolle. Verf. fand nicht die erwarteten groben Differenzen hinsichtlich der Motive. Auch bei den „Gesunden“ (darunter im übrigen Hirnverletzte, Epileptiker und Psychopathen) waren ein Fehlen von Tatmotiven oder bizarre Tatmotive recht häufig. Raubmorde waren auch von Geisteskranken begangen worden. Auch ein anscheinend gut motiviertes gewaltsames Eigentumsdelikt könnte sehr wohl mit einer Psychose in Zusammenhang stehen. Die bevorzugte Tageszeit bei Tötungsdelikten sind im allgemeinen die Abend- und Nachtstunden. Von Depressiven werden dagegen nicht selten auch während der frühen Vormittagsstunden Tötungen begangen.

Bschor (Berlin)

Edward Podolsky: The psychodynamics of criminal behaviour. (Die psychischen Antriebe für kriminelles Verhalten.) *J. forensic Sci.* 6, 79—83 (1959).

Der Kriminelle ist dem Neurotiker wesensverwandt, aber der Neurotiker lebt im Gegensatz zum Kriminellen lediglich in einer Welt „primitiver Phantasien“ und begeht kriminelle Handlungen gewissermaßen nur symbolisch. Die ursächlichen Faktoren für kriminelles Verhalten lassen sich aus dem individuellen „Gefühlsleben“ ableiten: Ressentiments ganz allgemein, auch aus unbefriedigtem Kontaktbedürfnis; Angstgefühle aus innerer Unsicherheit; aus dem Bestreben Macht auszuüben auf die Umwelt usw. Kriminalität ist allerdings nur eines von vielen Symptomen einer ungenügend „integrierten“ Persönlichkeit. Neben konstitutionellen Faktoren führt Verf. eine Reihe bekannter kriminogen wirksamer Milieueinflüsse an. Aggressiven Tendenzen innerhalb der Persönlichkeitsstruktur oder als reaktive Erscheinung wird besondere Bedeutung beigemessen; im sexuellen Bereich vor allem während der Pubertät und im höheren Alter. Aggressive Verhaltensweisen gehören zwar zu den normalen menschlichen Reaktionen; sie können aber unter anderem bei Frustrationen aus mancherlei Gründen in kriminelle Aktivität überführen. — Jede neue kriminelle Handlung erschwert die Rückkehr in die soziale Gemeinschaft. Aus diesen Schwierigkeiten erwachsen wiederum aggressive Tendenzen, die die kriminelle Aktivität steigern.

GEBCHOW (Kiel)

Paul Kühling: Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender.
Mschr. Krim. 42, 167—175 (1959).

KÜHLING berichtet über die Ergebnisse seiner Untersuchung an je 100 nach allgemeinem und Jugend-Strafrecht innerhalb eines nordwestdeutschen Amtsgerichtsbezirks in der Zeit vom 1. 10. 1953 bis 31. 12. 1955 verurteilten Heranwachsenden. Danach herrschte bei den Tätern, die durch günstige Merkmale (unter anderem sozial besser gestellter Beruf des Vaters!) auffielen, sowie vor Gericht einen günstigen Eindruck hinterließen, und bei Tätern, die Sittlichkeitsdelikte sowie Fahrraddiebstähle begingen, die Anwendung von Jugendstrafrecht vor. Durch ungünstige Merkmale auffällige Täter (z. B. schlechte häusliche Verhältnisse, zahlreiche Vorfälle) und solche, die schwerere Vermögensdelikte, Verkehrsdelikte oder schwerere Delikte gegen Leben und Gesundheit begingen, wurden vorwiegend nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Bei unauffälligen Tätern wurde etwas häufiger allgemeines Strafrecht angewandt. — Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die unterschiedliche Behandlung der Heranwachsenden recht problematisch ist. Die bedenkliche und sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechende richterliche Praxis führt er darauf zurück, daß „die Maßstäbe, die dem Richter zur Prüfung in die Hand gegeben“ wurden, nicht „geeignet“ sind, „ihn die dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Entscheidung treffen zu lassen“. GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Arnold M. Rose and George H. Weber: Predicting the population in institutions for delinquent children and youth. (Vorhersage über die Belegung von Einrichtungen für pflichtvergessene Kinder und Heranwachsende.) J. crim. Law Pol. Sci. 50, 124—131 (1959).

Dr. ROSE, Professor für Soziologie an der Universität Minnesota und Dr. WEBER vom Staff des U. S. Childrens Büro sind von der Youth Conservation Commission of Minnesota gefragt worden, mit wieviel straffällig werdenden Kindern („Children oder Juveniles“ von 12—18 Jahren) bzw. Heranwachsenden von 18—21 Jahren („Youth“) bis 1970 gerechnet werden muß, und wieviel Plätze in entsprechenden Anstalten benötigt werden, um vorausschauend planen zu können. Um diese Voraussage machen zu können, werden untersucht: Vorhersage der voraussichtlichen Bevölkerungsbewegung, Vorhersage der Anzahl der vermutlichen Verhaftungen, Vorhersage der Anzahl der Gerichtsfälle, Vorhersage der verschiedenen Verfügungen der Gerichte, Vorhersage der Verfügungen der Jugendgerichte, Länge des Aufenthaltes in einer Anstalt und die Wiederkehr. In der Zusammenfassung werden die entsprechenden Zahlen angegeben. Die Jugendlichen unter 18 Jahren werden in der Bevölkerung des betreffenden Staates bis 1970 um 50% zunehmen, die Heranwachsenden um 31%. Schon daraus ergibt sich, daß in der Zukunft mit viel mehr Plätzen in den betreffenden Anstalten gerechnet werden muß.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● Ernst-Walter Hanack: **Die strafrechtliche Zulässigkeit künstlicher Unfruchtbarmachungen.** (Marburger rechts- u. staatswiss. Abh., Reihe A. Rechtswiss. Abh., Bd. 2.) Marburg: N. G. Elwert 1959. XLVII u. 340 S. DM 18.60.

Die vorliegende Arbeit, die das Problem der künstlichen Unfruchtbarmachung unter dem spezifischen Blickwinkel des Strafrechts betrachtet, entspricht sehr dem praktischen und wissenschaftlichen Bedürfnis, die im heutigen Deutschland bestehende Unsicherheit in der rechtlichen Behandlung unfruchtbarmachender Eingriffe klar zu legen. Dieses so wichtige Problem wird mit der Methodik des Rechts von einer spezifisch geisteswissenschaftlichen Grundhaltung aus untersucht und die Grenzen der Nutzbarmachung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse darin aufgezeigt. Die Arbeit, die sowohl für den Mediziner wie für den Juristen von großem Interesse ist, gibt Zeugnis von dem hohen sittlichen Ernst, dem Fleiß und der Gründlichkeit des Autors. Sie ist ausgezeichnet gegliedert und klar geschrieben. Es liegt ihr eine scharfe Auswahl des Schrifttums zugrunde, wobei jedoch die Werke von wesentlicher Bedeutung auch der neuesten Zeit Berücksichtigung fanden. Der erste Teil der Arbeit enthält die Einführung in das Problem und behandelt Begriffsformen und Auswirkungen der Unfruchtbarmachung sowie die Anwendungsmöglichkeiten der Unfruchtbarmachung wie 1. die Unfruchtbarmachung aus medizinischen